



STADT SCHONGAU

BEBAUUNGSPLAN

Nr. 40.4

**„Gewerbegebiet an
der Altenstadter Str.“**

4. Änderung Endfertigung

Schongau, den
geändert, den

03.03.2009
14.07.2009

Planung:



**ARCHITEKTURBÜRO
HÖRNER
BAUERNGASSE 27
86956 SCHONGAU**

4. ÄNDERUNG - BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET AN DER ALTENSTADTERSTR."

Hier
Änderung Planteil:



M : 1 : 1000

NUTZUNGSSCHABLONE ①

MI	II TH max 6.0
	GFZ 1.20
O	SD 15° - 29°

NUTZUNGSSCHABLONE ②

MI	I FIRST max 5.0
	GFZ 1.00
O	SD 15° - 20°



4. ÄNDERUNG - BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET AN DER ALTENSTADTERSTR."

Hier

**Änderung Textteil für den Geltungsbereich
der 4. Änderung:**

I. FESTSETZUNGEN:

1. Art der baulichen Nutzung:

MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

2. Immissionsschutz

- 2.1 Innerhalb des Gebäudes im Bereich der Fläche Ib sind aufgrund der Verkehrslärmimmissionen schutzbedürftige Aufenthaltsräume (nachts Schlaf- und Kinderzimmer sowie sonstige Ruheräume und tags Wohnzimmer, Wohnküche und Kinderzimmer) zur verkehrslärmabgewandten Gebäudeseite hin zu orientieren. Sofern die schutzbedürftigen Wohnräume nicht höher als im 1. Obergeschoss liegen, können diese zur Südwestfassade, Südostfassade und zur Nordostfassade hin orientiert werden.
- 2.2 Wo eine Grundriss- und Wohnraumorientierung nach Ausschöpfung von planerischen Möglichkeiten nicht in jedem Fall realisierbar ist, sind passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzvorbauten, Schallschutzfenster) vorzusehen, deren Wirksamkeit bzw. Dimensionierung im Baugenehmigungsverfahren im Baugenehmigungsverfahren entsprechend der DIN 4109/11.89 „Schallschutz im Hochbau“ nachzuweisen ist.

3. Sonstige Festsetzungen

Alle nichtgeänderten Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben rechtswirksam.

II. HINWEISE:

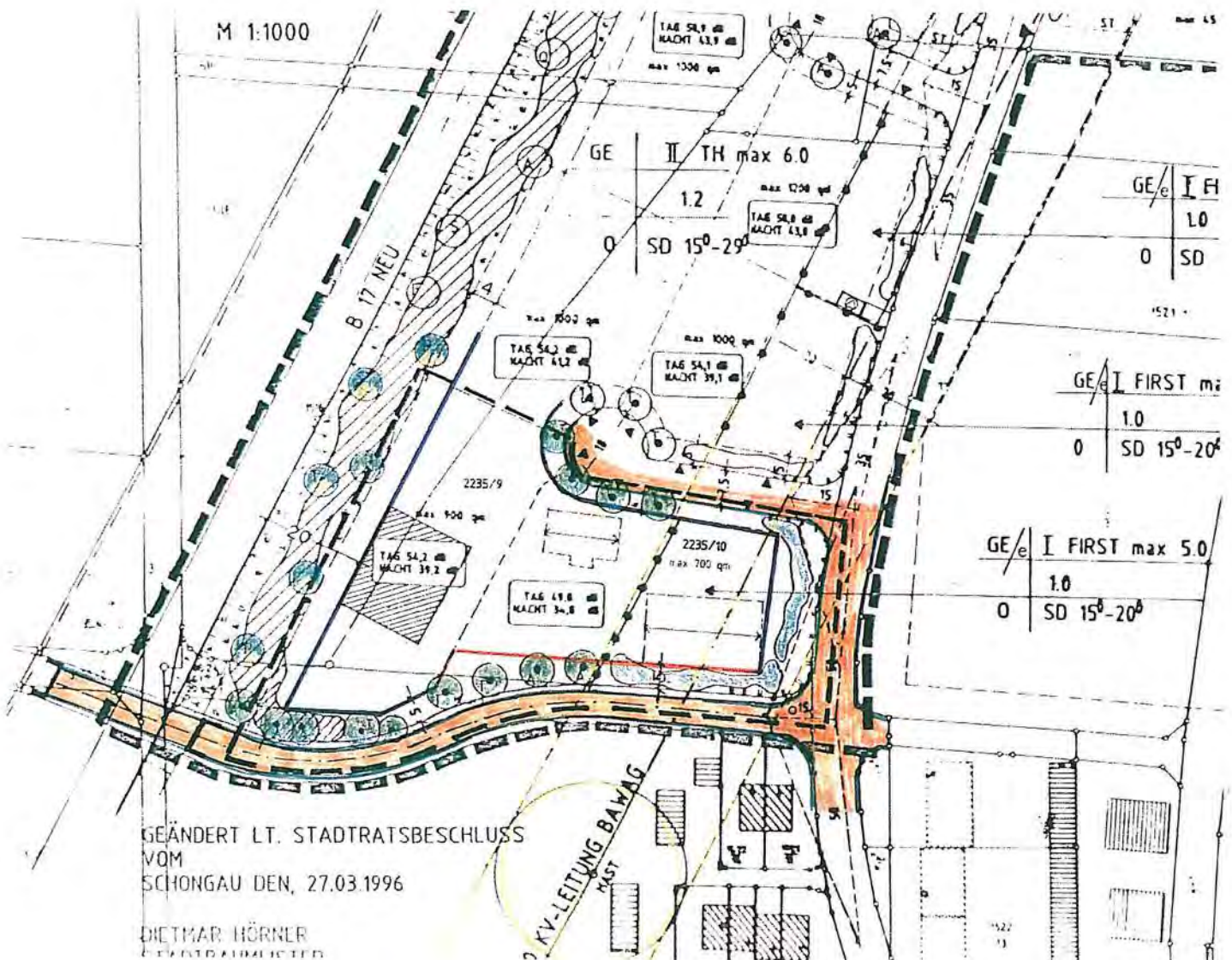
Die Schalltechnische Untersuchung des Büro Kottermair vom 25.02.2009 Nr. 3598.0 / 2009 - RK ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET AN DER ALTENSTADTERSTR."

**Hier
Planauszug vor der 4. Änderung**



OHNE MASSSTAB



III. VERFAHRENSVERMERKE

4. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Altenstadter Str." AZ: 610-5-40.4

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss | am 10.03.2009 |
| 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss | am 10.03.2009 |
| 3. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben | vom 24.03.2009 |
| 4. Öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB in der Zeit | vom 27.03.09 bis 27.04.09 |
| 5. Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB | am 28.07.2009 |

Stadt Schongau, den 06. DEZ. 2010

Siegel


Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister



6. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 07. DEZ. 2010
An diesem Tage wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluss Genehmigung / Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht wurden. Mängel der Abwägung sind innerhalb eines Jahres schriftlich darzulegen (§215 BauGB).

Stadt Schongau, den 07. DEZ. 2010

Siegel


Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister

